

# Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung und neues Rundschreiben 2024/x „Prüfwesen“

Erläuterungsbericht

13. März 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Handlungsbedarf .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Erläuterungen zur Aufsichtsprüfverordnung FINMA .....</b>	<b>6</b>
3.1 Vorbemerkungen.....	6
3.2 Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen .....	6
3.3 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2024/x „Prüfwesen“ ..	10
3.4 Überführung der bisherigen Rundschreibenanhänge in Vorlagen	11
<b>4 Regulierungsprozess .....</b>	<b>11</b>
4.1 Vorkonsultation.....	12
4.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten .....	12
4.3 Öffentliche Konsultation .....	12
<b>5 Regulierungsgrundsätze.....</b>	<b>12</b>
<b>6 Wirkungsanalyse .....</b>	<b>13</b>
<b>7 Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>13</b>

## Kernpunkte

1. Die FINMA überführt das Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ in eine neue Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Sie stützt sich dabei auf Regulierungskompetenzen, die in der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) an sie delegiert werden. Die Anpassung des Regulierungsgefässes folgt aus der Überprüfung der FINMA-Regulierungen auf ihre Stufengerechtigkeit nach Art. 16 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz.
2. Vereinzelt Themen sind keiner Delegationsnorm aus der Finanzmarktprüfverordnung zuzuordnen, namentlich die Konkretisierungen zur Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft. Sie werden teilweise leicht aktualisiert und in einem neuen FINMA-Rundschreiben konkretisiert.
3. Die Anhänge des aufzuhebenden FINMA-RS 13/3 werden abgekoppelt und künftig als Vorlagen weitergeführt. Damit wird ermöglicht, dass Anpassungen rascher vorgenommen werden können, wobei die Betroffenen bei wesentlichen Anpassungen weiterhin angehört werden. Im Übrigen sind mit der Überführung keine materiellen Anpassungen im Prüfwesen vorgesehen.

## Abkürzungsverzeichnis

FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG; SR 954.1)
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMA-PV	Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (SR 956.161)
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31)
PH 70	Schweizer Prüfungshinweis 70: Aufsichtsprüfung der EXPERTsuisse

## 1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) enthält punktuelle Delegationen von Rechtsetzungskompetenzen für technische Umsetzungsfragen an die FINMA. Diese sollen neu mit der vorliegenden Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung (Aufsichtsprüfverordnung FINMA) ausgeschöpft und das bisherige Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ aufgehoben werden. Weitere wesentliche Aspekte der FINMA-Praxis im Prüfwesen werden in einem FINMA-Rundschreiben festgehalten. Zudem werden die Anhänge des FINMA-RS 13/3 vom Rundschreiben abgekoppelt und als Vorlagen weitergeführt.

## 2 Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf für die Regulierung durch die FINMA in Form einer Verordnung ergibt sich aus der Überprüfung ihrer Regulierungen auf ihre Stufengerechtigkeit gemäss Art. 16 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11) im Zusammenhang mit den Delegationsdelegationen aus der FINMA-PV.

Die FINMA-PV enthält vier Delegationsnormen:

- Art. 3 Abs. 1 FINMA-PV ermächtigt und verpflichtet die FINMA, für die Basisprüfung pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe zu regeln.
- Art. 5 Abs. 5 FINMA-PV ermächtigt und verpflichtet die FINMA, die Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze zu regeln.
- Art. 10 Abs. 1 FINMA-PV ermächtigt und verpflichtet die FINMA, den Aufbau des Prüfberichts zu regeln und die einzureichenden Beilagen zu bezeichnen.
- Art. 12 FINMA-PV ermächtigt und verpflichtet die FINMA, die Fristen für die Berichterstattung zu regeln.

Diese delegierten Regulierungskompetenzen werden neu in Form einer FINMA-Verordnung ausgeschöpft (Art. 7 Abs. 1 Bst. 1 FINMAG), welche die entsprechenden Themenbereiche zum Gegenstand hat.

### **3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Die FINMA hat bei der Überführung darauf geachtet, dass die Struktur des bestehenden Rundschreibens soweit möglich auch im Verordnungsgewand erhalten bleibt. So unterteilt sich die Aufsichtsprüfverordnung FINMA ebenfalls in gemeinsame Bestimmungen sowie besondere Anforderungen für die Prüfung von Bewilligungsträgern gemäss der unterschiedlichen Finanzmarktgesetze.

Gewisse erläuternde Präzisierungen aus dem Rundschreiben, die auf Stufe Verordnung nicht mehr in diesem Detaillierungsgrad abgebildet werden können, sollen künftig in den Vorlagen (vgl. Kap. 3.4) weitergeführt werden. Die entsprechenden Inhalte haben keinen regulierenden Charakter, sondern sind Teil der Aufsichtstätigkeit der FINMA mittels der Prüfgesellschaft (Art. 24 FINMAG).

#### **3.2 Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen**

In der nachfolgenden Konkordanztafel werden die bisherigen Bestimmungen aus dem FINMA-RS 13/3 den einzelnen Artikeln der Aufsichtsprüfverordnung FINMA zugeordnet. Die Zuordnungen werden soweit erforderlich erläutert und können so detailliert nachvollzogen werden. Wo nicht explizit erwähnt, ist mit der Überführung keine Anpassung der bestehenden Aufsichtspraxis beabsichtigt.

Aufsichtsprüfverordnung FINMA	FINMA-RS 13/3 (Rz)	Erläuterungen
<b>1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für die Aufsichtsprüfung in allen Aufsichtsbereichen</b>		
<b>1. Abschnitt: Gegenstand</b>		
Art. 1	-	-
<b>2. Abschnitt: Risikoanalyse</b>		
Art. 2 Grundsatz Art. 3 Bestimmung des Nettorisikos Art. 4 Einschätzung der Kontrollrisiken im Falle eines Mandatswechsels Art. 5 Vorlagen für die Erstellung der Risikoanalyse Anhang 1: Bestimmung der Höhe des Nettorisikos Anhang 2: Bestimmung der Höhe des inhärenten Risikos Anhang 3: Bestimmung der Höhe des Kontrollrisikos	9–27, 79–85, 112.2 und 148.1	<p>Die Periodizität, das Vorgehen bei einer Anpassung, Bestimmungen für Gruppen und Konglomerate sowie die Ausnahmen für FINIG/KAG-Institute werden in den Vorlagen geregelt. Zudem wurden bei der Aufzählung der Anforderungen an die Risikoanalyse auf die ergänzenden Erläuterungen, z.B. bei Rz 14 „dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche, wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen“, verzichtet. Diese werden bei Bedarf in die Vorlagen übernommen. Weiterführende Instruktionen, z.B. die Rangordnung der Bruttoisiken, werden ebenfalls ausschliesslich in den Vorlagen erwähnt.</p> <p>Die Betroffenen, insb. die Prüfgesellschaften, werden bei Anpassungen der Vorlage für die Risikoanalyse angemessen informiert und bei materiellen Anpassungen, z.B. Einfügen neuer Prüfgebiete oder Anpassung der Prüfperiodizität, konsultiert.</p> <p>Rz 79 (Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern - Risikoanalyse) wird nicht in die Verordnung übernommen, da der dort genannte Grundsatz im Kontext der Verordnung klar genug ist. Zudem entfällt der bisher referenzierte Anhang, welcher neu als Vorlage geführt wird. Die materiellen Bestimmungen zur Festlegung des Kontrollrisikos finden sich im Anhang 3 und die Bestimmungen zur Festlegung des Nettorisikos im Anhang 1 der Verordnung.</p>
<b>3. Abschnitt: Prüfstrategie</b>		
Art. 6 Grundsatz Art. 7 Prüfperiodizität und Prüftiefe Art. 8 Erstellung der Prüfstrategie Art. 9 Vorlagen für die Erstellung der Prüfstrategie	4–8, 28–31, 32–34, 86, 106–107, 112.10, 113.1, 119–120 und 148.2	<p>Die Inhalte werden grundsätzlich aus dem Rundschreiben übernommen. Der Wortlaut wird leicht angepasst, da die Standardprüfstrategie neu keinen Anhang mehr darstellt und als Vorlage geführt wird.</p> <p>Auf ergänzende Erläuterungen, z.B. bei Rz 34 „(Durchsicht von Dokumenten, Befragung usw.)“, wird verzichtet. Diese sind bereits im PH 70<sup>1</sup> aufgeführt.</p> <p>Das Vorgehen bei einer Anpassung der Prüfstrategie ist in den Vorlagen zu regeln. Am bisherigen Vorgehen wird sich aufgrund dieser formellen Anpassung nichts ändern. Aufgrund der Tatsache, dass die Standardprüfstrategie nicht mehr als Anhang zum Rundschreiben geführt wird, entsteht das Erfordernis, dass die Betroffenen, insb. die Prüfgesellschaften, bei Anpassungen der Vorlage für die Standardprüfstrategie angemessen informiert respektive konsultiert werden.</p>

<sup>1</sup> Der Prüfungshinweis (PH) 70 wurde vom Ausschuss des Vorstands von EXPERTsuisse am 11. November 2019 verabschiedet und von der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA am 29. Januar 2020 als verbindlich anzuwendende Selbstregulierung bestimmt. Er behandelt die Pflichten des Aufsichtsprüfers zur Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum aufsichtsrechtlichen Prüfwesen, insbesondere gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), Finanzmarkt-Prüfverordnung (FINMA-PV) sowie FINMA-Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“.

Aufsichtsprüfverordnung FINMA	FINMA-RS 13/3 (Rz)	Erläuterungen
<b>4. Abschnitt: Prüfgrundsätze</b>		
Art. 10 Grundsatz	35–36 und 40	Der Inhalt aus der Rz 35 wird nicht in die Verordnung übernommen. Es handelt sich um Grundsätze, die bereits im PH 70 geregelt werden. Bei Bedarf werden sie neu in den Vorlagen aufgeführt. Die restlichen Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 11 Qualitätssicherung	37–38	Aus der Rz 37 werden gewisse Präzisierungen aufgrund ihres fehlenden regulierenden Charakters nicht in die Verordnung übernommen. Sie werden bei Bedarf in den Vorlagen weitergeführt.
Art. 12 Prüfdokumentation	39	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 13 Prüfnachweis	41 und 43	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst. Auf die ergänzenden Erläuterungen wird verzichtet. Diese sind im PH 70 festgehalten oder werden bei Bedarf in die Vorlagen übernommen.
Art. 14 Stichprobenprüfungen	42	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst. Auf die ergänzenden Erläuterungen wird verzichtet. Diese sind im PH 70 festgehalten oder werden bei Bedarf in die Vorlagen übernommen.
Art. 15 Nachprüfung	110, 112.15, 121.2 und 148.8	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden in die gemeinsamen Bestimmungen der Verordnung übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 16 Prüfpunkte	4	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 17 Trennung der Aufsichtsprüfung und der Rechnungsprüfung	45–46	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 18 Abstützen auf die interne Revision	47–49	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden mit Ausnahme der Rz 47.1, die bereits implizit in den Bestimmungen vorhanden ist, übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 19 Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten	50–52	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
<b>5. Abschnitt: Berichterstattung</b>		
Art. 20 Grundsatz Art. 21 Mindestinhalt Art. 22 Vorlagen für die Erstellung der Berichterstattung Art. 23 Beanstandungen und Empfehlungen Art. 24 Klassifizierung von Beanstandungen Art. 25 Klassifizierung von Empfehlungen Art. 26 Berichterstattung bei konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten	53–77, 108, 112.11 und 148.4	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst. Auf die ergänzenden Erläuterungen wird verzichtet. Diese werden bei Bedarf in die Vorlagen übernommen. Die Betroffenen, insb. die Prüfgesellschaften, werden bei Anpassungen der Vorlage angemessen informiert respektive konsultiert.



Aufsichtsprüfverordnung FINMA	FINMA-RS 13/3 (Rz)	Erläuterungen
<b>2. Kapitel: Besondere Anforderungen an die Aufsichtsprüfung in einzelnen Aufsichtsbereichen</b>		
<b>1. Abschnitt: Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b BankG</b>		
Art. 27 Geltungsbereich Art. 28 Prüfperiodizität und Prüftiefe Art. 29 Reduzierte Prüfkadenz Art. 30 Erstellung der Prüfstrategie Art. 31 Fristen für Risikoanalyse, Prüfstrategie und Prüfbericht Art. 32 Rechnungsprüfung von Banken, Wertpapierhäusern, Pfandbriefzentralen und Finanzmarktinfrastrukturen	78–78.1, 86.1–105, 109–109.2, 111, 112.1, 112.3–112.9, 112.2–112.4, 148.3, 148.5–148.7	<p>Aus den Rz 78–78.1 des Rundschreibens werden einzig die Meldepflichten bei reduzierter Prüfkadenz in die Verordnung übernommen. Die übrigen Bestimmungen sind im FINMAG und in der FINMA-PV geregelt.</p> <p>Die Rz 86 wird in den gemeinsamen Bestimmungen der Verordnung abgedeckt. Die Inhalte aus den Rz 86.1–90 werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst. Die abweichenden Bestimmungen für gewisse Prüfgebiete (Rz 91–102) werden nicht in die Verordnung übernommen und werden neu in den Vorlagen geregelt. Die Rz 106 und 107 sind bereits in den gemeinsamen Bestimmungen der Verordnung abgedeckt. Die übrigen Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.</p> <p>Für die Prüfung von Pfandbriefzentralen gelten sinngemäss die Anforderungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern. Die Rz 111 ist somit bereits in den Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäusern enthalten. Eine separate Aufführung erübrigt sich.</p> <p>Für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen gelten sinngemäss die Anforderungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern. Die Rz 112.1–112.15 sind somit bereits in den gemeinsamen Bestimmungen sowie den Anforderungen für Banken und Wertpapierhäusern enthalten. Eine separate Aufführung erübrigt sich. Die zusätzlichen Anforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, die bisher als Fussnoten im Rundschreiben aufgeführt wurden, werden leicht angepasst ins neue Rundschreiben übernommen. Die abweichenden Bestimmungen für gewisse Prüfgebiete (Rz 112.4–112.9) werden nicht in die Verordnung übernommen und werden neu in den Vorlagen geregelt.</p> <p>Für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG gelten sinngemäss die Anforderungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern. Die Rz 148.1–148.8 sind somit bereits in den gemeinsamen Bestimmungen sowie den Anforderungen für Banken und Wertpapierhäusern enthalten. Eine separate Aufführung erübrigt sich. Die Ergänzung, dass die Besonderheiten für Personen nach Art. 1b BankG bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen sind sowie für gewisse Prüfgebiete (Rz 148.3) abweichende Bestimmungen bestehen werden nicht in die Verordnung übernommen. Sie werden in den Vorlagen abgedeckt.</p>
Art. 33 Rechnungsprüfung von Personen nach Artikel 1b BankG	n.a.	Die bestehenden Vorgaben gelten ebenfalls für Personen nach Art. 1b BankG und werden neu explizit erwähnt. Die einzige Abweichung liegt darin, dass aufgrund einer möglichen eingeschränkten Revision kein umfassender Bericht vorliegt.

Aufsichtsprüfverordnung FINMA	FINMA-RS 13/3 (Rz)	Erläuterungen
<b>2. Abschnitt: Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, KmGK, SICAF, Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA</b>		
Art. 34 Geltungsbereich	-	-
Art. 35 Risikoanalyse	113	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 36 Prüfperiodizität und Prüftiefe Art. 37 Reduzierte Prüfkadenz Art. 38 Erstellung der Prüfstrategie	113.2–118	Die Rz 113.1 wird in den gemeinsamen Bestimmungen der Verordnung abgedeckt. Die Inhalte aus den Rz 113.2–117 werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst. Die abweichenden Bestimmungen für gewisse Prüfgebiete (Rz 117.1–117.8) werden nicht in die Verordnung übernommen und werden neu in den Vorlagen geregelt. Die Rz 119–120 sind bereits in den gemeinsamen Bestimmungen der Verordnung abgedeckt.
Art. 39 Fristen für Risikoanalyse, Prüfstrategie und Prüfbericht	121–121.1	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst. Der Wegfall der Berichterstattung wird unter Art. 37 zur reduzierten Prüfkadenz abgehandelt.
Art. 40 Rechnungsprüfung	122	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
<b>3. Abschnitt: Versicherungsunternehmen</b>		
Art. 41 Geltungsbereich	-	-
Art. 42 Risikoanalyse	122.1–127	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden an die aktuelle Praxis und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 43 Prüfstrategie	128	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.
Art. 44 Fristen für Risikoanalyse und Prüfbericht	129	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und an die aktuelle gesetzliche Grundlage angepasst.
Art. 45 Rechnungsprüfung	130	Die Inhalte aus dem Rundschreiben werden übernommen und sprachlich an die Verordnungsstufe angepasst.

### 3.3 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2024/x „Prüfwesen“

Neben der neuen Aufsichtsprüfverordnung FINMA wird es weiterhin ein FINMA-Rundschreiben sowie neu sogenannte Vorlagen geben. Nachfolgend wird auf die einzelnen Gefässe eingegangen.

Bestimmungen zu folgenden Themen, die als FINMA-Praxis im heutigen Rundschreiben festgehalten sind und keiner Delegationsnorm aus der FINMA-PV zuzuordnen sind, werden teilweise leicht aktualisiert und in das neue FINMA-Rundschreiben überführt. Es handelt sich um die Themenbereiche:

- Wahl der Prüfgesellschaft;
- Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat;
- Information und Involvierung der SNB bei der Prüfung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Gemäss Art. 83 Abs. 3 FinfraG wirken FINMA und SNB bei ihrer Aufsichts- und Überwachungstätigkeit über systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zusammen.

Die entsprechende Aufsichtspraxis soll weiterhin auf Rundschreibenstufe beschrieben werden. Zudem wird die sinngemässe Anwendung der Aufsichtsprüfverordnung FINMA für Zusatz- und Bewilligungsprüfungen festgehalten.

### 3.4 Überführung der bisherigen Rundschreibenanhänge in Vorlagen

Die bisherigen Anhänge des FINMA-RS 13/3 (Risikoanalysen, Standardprüfstrategien und ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung) sind ein Instrument, um die Arbeit der Prüfgesellschaften granular zu steuern. Sie werden periodisch in Absprache mit EXPERTsuisse angepasst, namentlich um aktuelle regulatorische Themen berücksichtigen zu können. Damit sind sie Instrumente der Aufsicht und keine Regulierungsfässer. Entsprechend sind die Anhänge im Sinn der Stufengerechtigkeit vom Rundschreiben abzukoppeln und als Vorlagen, z.B. Formulare der EHP<sup>3</sup>-Plattform der FINMA, respektive Wegleitungen oder Anleitungen weiterzuführen. Die Vorlagen werden zu Informationszwecken ebenfalls auf der FINMA-Webseite aufgeschaltet. Dies betrifft auch bestimmte Abweichungen zur Prüfperiodizität im Bereich der Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern bzw. FINIG und KAG, die bisher im Rundschreiben geregelt werden (siehe Rz 112.4–112.9 bzw. 117.1–117.8 FINMA-RS 13/3).

Die Abkoppelung ermöglicht es, dass Anpassungen in Koordination mit den relevanten Stakeholdern rascher vorgenommen werden können, ohne einen formellen Regulierungsprozess durchlaufen zu müssen. Die damit erreichte Flexibilisierung des Prüfwesens entspricht einem Bedürfnis sowohl der Prüfgesellschaften als auch der FINMA. In der Aufsichtsprüfverordnung FINMA wird die rechtzeitige Information respektive Konsultation festgehalten.

Im Rahmen dieser Abkoppelung werden keine Änderungen an den aktuellen Risikoanalysen und Standardprüfstrategien vorgenommen. Die bisherigen Abweichungen zur Prüfperiodizität (insb. gemäss Rz 112.4–112.9 und 117.1–117.8 FINMA-RS 13/3) bleiben gültig.

## 4 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die

---

<sup>3</sup> Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA, digitale Austauschplattform der FINMA zur Übermittlung von Daten, Stellung von Gesuchen oder Erstattung von Meldungen.

Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.<sup>4</sup>

#### 4.1 Vorkonsultation

Ziff. 12 der FINMA Leitlinien zur Finanzmarktregulierung erklärt, dass die FINMA grundsätzlich vor der Eröffnung der Anhörung Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durchführt. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Im vorliegenden Fall hat die FINMA eine schriftliche Vorkonsultation durchgeführt.

#### 4.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 22. Januar bis 9. Februar 2024 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

#### 4.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Monate.

### 5 Regulierungsgrundsätze<sup>5</sup>

Die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA waren eingeschränkt. Wo solche bestanden haben, werden diese in den obenstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen diskutiert. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet. Die

---

<sup>4</sup> Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert ([www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen).

<sup>5</sup> Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG ist bereits im bestehenden Prüfwesen gegeben (Proportionalität); insofern orientiert sich die Regulierung weiterhin am angestrebten Ziel und am Risiko.

## **6 Wirkungsanalyse<sup>6</sup>**

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Da vorliegend lediglich eine Überführung in ein anderes Regulierungsgefäss erfolgt, sind keine materiellen Auswirkungen zu erwarten.

## **7 Weiteres Vorgehen**

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

---

<sup>6</sup> Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz